

Zur Frage der Kombination von Persönlichen Schutzausrüstungen bzw. Anbringung von Zubehörteilen an Persönlichen Schutzausrüstungen

Maßgeblich:

- 8. GPSGV (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen)
- Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften über persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG

Es stellen sich u.a. folgende Fragen:

- a) Wann liegt eine Kombination von PSA vor?
- b) Wann liegt durch Anbringung von Zubehör eine zulassungsrechtlich relevante Änderung einer PSA vor?

Fundstellen in o.a. Rechtstexten:

GPSGV, § 1 (Anwendungsbereich) Abs. 3:

„Als persönliche Schutzausrüstungen gelten ferner:

- 1. Einheiten, die aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln bestehen,*
- 2. Vorrichtungen oder Mittel, die mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen oder gehalten wird, trennbar oder untrennbar verbunden sind,*

(...)

und die den in Absatz 2 genannten Schutzzielen dienen.“

89/686/EWG, Artikel 1 Abs. 2:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als PSA jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen ein oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden können.

Als PSA gelten ferner:

- a) eine aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln bestehende Einheit, die eine Person gegen ein oder mehrere gleichzeitig auftretende Risiken schützen soll;*
- b) eine Schutzvorrichtung oder ein Schutzmittel, das mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen oder gehalten wird, trennbar oder untrennbar verbunden ist;*
- c) austauschbare Bestandteile einer PSA, die für ihr einwandfreies Funktionieren unerlässlich sind und ausschließlich für diese PSA verwendet werden.“*

89/686/EWG, Anhang II, Nr. 1.3.3 „Erforderliche Kompatibilität von PSA, die vom Benutzer gleichzeitig getragen werden sollen“

„Werden von ein und demselben Hersteller mehrere PSA-Modelle unterschiedlicher Bauart oder Ausführung, die zum gleichzeitigen Schutz benachbarter Körperteile bestimmt sind, in Verkehr gebracht, so müssen diese PSA-Modelle untereinander kompatibel sein.“

Einige Problemfälle im Bereich der Feuerwehren:

- a) Atemschutzmaske (5-Punkt Befestigung) und Feuerwehrhelm
→ PSA, die benachbarte Körperteile schützen. Beide werden i.d.R. gleichzeitig getragen, sind untereinander nicht verbunden. Interpretation: Zwei verschiedene PSA, da untereinander nicht verbunden. Wenn Helm und Maske vom gleichen Hersteller

stammen, so müssen diese untereinander kompatibel sein. Wenn Helm und Maske von unterschiedlichen Herstellern stammen, dann?

b) Atemschutzmaske und Feuerwehrhelm als Helm-Masken-Kombination

→ PSA, die benachbarte Körperteile schützen. Beide werden i.d.R. gleichzeitig getragen, sind untereinander verbunden. Interpretation: ???

- Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a): „eine aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln bestehende Einheit“ → Die Einheit wird aber nicht vom Hersteller, sondern erst vom Benutzer zusammengefügt

- Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b) „eine Schutzvorrichtung oder ein Schutzmittel, das mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen oder gehalten wird, trennbar oder untrennbar verbunden ist“ → Es liegt aber eine trennbare Verbindung von zwei Schutzvorrichtungen vor. Was fehlt, ist die genannte nichtschützende Einrichtung

c) Pressluftatmer, herstellerrein

→ PSA, bestehend aus mehreren Bauteilen i.S. von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a).

Problem: Bei Wechsel der Flasche wird die PSA nicht vom Hersteller, sondern vom Benutzer zusammengefügt. Buchstabe c) ist nicht anwendbar; Zwar handelt es sich bei der Pressluftflasche zweifellos um ein austauschbares Bestandteil der PSA, welches für ihr einwandfreies Funktionieren unerlässlich ist, jedoch wird das Bestandteil Pressluftflasche nicht ausschließlich für diese PSA verwendet. Im deutschen Feuerwehrwesen werden PA-Flaschen erwiesenermaßen auch für den Betrieb von Sprungrettern und Plasmaschneidgeräten verwendet. Problematik Druckgeräterichtlinie – PSA-Richtlinie.

d) Pressluftatmer, Kombination von Bauteilen unterschiedlicher Hersteller

→ Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a) nicht anwendbar, da diese Kombination (Grundgerät von Hersteller A, Flasche von Hersteller B und Atemschutzmaske von Hersteller C erst durch das Zusammenfügen beim Benutzer entsteht

e) Feuerwehr-Haltegurt mit Multifunktionsöse nach DIN 14927

→ PSA i.S. von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b): Das Schutzmittel Haltegurt ist mit der nichtschützenden Ausrüstung Multifunktionsöse verbunden. Da dies bereits herstellerseitig geschieht ist dies meiner Meinung nach unbedenklich.

f) Feuerwehr-Haltegurt in Verbindung mit Holstern

→ Das Schutzmittel Haltegurt wird mit der nichtschützenden Ausrüstung Holster, je nach Ausführung des Holsters trennbar oder untrennbar, verbunden. Es entsteht eine neue PSA im Sinne der Richtlinie, dies geschieht jedoch erst benutzerseitig. Meiner Meinung nach bedenklich.

g) Feuerwehrleine, umgehängt

→ Die Feuerwehrleine ist keine PSA im Sinne der Richtlinie. Wenn die Feuerwehrleine im Leinenbeutel umgehängt getragen wird, so hat dies meiner Meinung nach keine Auswirkung, da sie weder trennbar noch untrennbar verbunden wird (sie wird nämlich gar nicht verbunden), noch eine Kombination von PSA entsteht

h) Feuerwehrleine, eingehängt am Feuerwehr-Haltegurt

→ Das Schutzmittel Haltegurt wird mit der nichtschützenden Ausrüstung Feuerwehrleine trennbar verbunden. Es entsteht eine neue PSA im Sinne der Richtlinie, dies geschieht jedoch erst benutzerseitig. Meiner Meinung nach bedenklich. Vergleichbar zu f)

i) Totmannmelder am Preßluftatmer

→ Es handelt sich jeweils um zwei PSA, die trennbar miteinander verbunden werden. Damit entsteht meiner Meinung nach eine neue PSA i.S. von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe

a). Die Frage ist, in wieweit Nr. 1.3.3 des Anhangs II anwendbar ist, da die Frage des Schutzes benachbarter Körperteile nicht eindeutig ist. Auch hier stellt sich, vergleichbar zu Fall d) die Frage, wie es sich bei Kombination von unterschiedlichen Herstellern verhält.

j) Schnittstelle Handschuhe – Einsatzjacke

→ Nr. 1.3.3 des Anhang II voll anwendbar, aber was ist, wenn Handschuhe und Jacke von unterschiedlichen Herstellern stammen?

k) Schnittstelle Feuerwehrstiefel – Einsatzhose

→ siehe Fall j)

l) Rettungsmesser

→ Von entscheidender Bedeutung ist u.a., ob das Rettungsmesser eine PSA im Sinne der PSA-Richtlinie ist. Ein Rettungsmesser ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 der Maschinenverordnung (9. GPSGV) keine Maschine und nach Feststellungsbescheid des BKA vom 28.08.2003 auch keine Waffe. Es wäre damit zu klären, ob ein Rettungsmesser ein Arbeitsmittel i.S. von § 2 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung, oder aber eine PSA i.S. der PSA-Verordnung ist. Prinzipiell halte ich beides für denkbar.

Nach dieser notwendigen Einstufung des Messers ist u.a. die Frage der Anbringung zu klären. Eine mögliche PSA Rettungsmesser in der nichtschützenden Ausrüstung Holster ist ebenso denkbar wie die Unterbringung direkt in einer Tasche der (PSA) Einsatzjacke oder -hose.